

**Dreiseitiger Vertrag über die Durchführung
einer vor- und nachstationären Behandlung im Krankenhaus
nach § 115 Abs. 1 i. V. mit § 115 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB V**

Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

und

die Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen e. V.

sowie

die AOK - Die Gesundheitskasse in Thüringen

der BKK Landesverband Ost
- Landesrepräsentanz Thüringen -

der IKK Landesverband Hessen-Thüringen

der Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. (VdAK)
- Landesvertretung Thüringen -

der AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.
- Landesvertretung Thüringen -

die Bundesknappschaft
- Verwaltungsstelle Chemnitz -

die Krankenkasse für den Gartenbau
für die Landwirtschaftliche Krankenversicherung

schließen gemäß § 115 Abs. 1 i. V. m. § 115 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB V folgenden Vertrag:

§ 1 Zielsetzung

Dieser Vertrag regelt die Durchführung einer zeitlich begrenzten vor- und nachstationären Behandlung nach § 115 a SGB V in zugelassenen Krankenhäusern mit dem Ziel, durch enge Zusammenarbeit zwischen Vertragsärzten und aufnehmenden Krankenhäusern eine nahtlose ambulante und stationäre Behandlung der Versicherten zu gewährleisten.

§ 2 Geltungsbereich

Nach § 115 Abs. 2 Satz 2 SGB V ist der Vertrag für die nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser - mit Ausnahme von reinen Belegkrankenhäusern und Praxiskliniken -, die Vertragsärzte und Krankenkassen im Land unmittelbar verbindlich.

§ 3 Grundsätze

- (1) Das Krankenhaus ist berechtigt, die von einem Vertragsarzt zur Krankenhausbehandlung eingewiesenen Patienten in geeigneten Fällen ohne Unterkunft und Verpflegung zu behandeln, soweit diese Behandlung medizinisch vertretbar, für den Patienten zumutbar und geeignet ist, um
 1. die Erforderlichkeit einer vollstationären Krankenhausbehandlung zu klären oder die vollstationäre Krankenhausbehandlung vorzubereiten (vorstationäre Behandlung) oder
 2. im Anschluß an eine vollstationäre Krankenhausbehandlung den Behandlungserfolg zu sichern oder zu festigen (nachstationäre Behandlung).

Der zuständige Krankenhausarzt entscheidet unverzüglich, ob und ggf. welche Behandlungsform geboten ist.

- (2) Bei der Erbringung von vor- und nachstationärer Behandlung handelt es sich um Krankenhausbehandlung nach § 39 SGB V.
- (3) Die vor- und nachstationäre Behandlung muß nach Art und Schwere der Erkrankung medizinisch zweckmäßig und ausreichend sein und darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- (4) Eine notwendige ärztliche Behandlung außerhalb des Krankenhauses während der vor- und nachstationären Behandlung wird im Rahmen des Sicherstellungsauftrages durch die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte gewährleistet. Zu den notwendigen ärztlichen Behandlungen außerhalb des Krankenhauses gehören neben Notfällen auch Erkrankungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Krankenhausbehandlung stehen.
- (5) Hinsichtlich der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Verhinderung von Mißbrauch finden § 113 SGB V sowie der abzuschließende Landesvertrag zu § 112 Abs. 2 Nr. 2 SGB V und der Landesvertrag zu § 112 Abs. 2 Nr. 3 SGB V Anwendung. Die Vorschriften der §§ 275 ff. SGB V bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Voraussetzungen der vor- und nachstationären Behandlung

- (1) Voraussetzung für die Durchführung vorstationärer Behandlung ist die Verordnung von stationärer Krankenhausbehandlung nach § 73 Abs. 4 SGB V.
- (2) Nachstationäre Behandlung kann im Anschluß an vollstationäre Krankenhausbehandlung erbracht werden.

§ 5 Dauer der vor- und nachstationären Behandlung

- (1) Vorstationäre Behandlung ist auf längstens drei Behandlungstage innerhalb von fünf Tagen vor Beginn der vollstationären Behandlung begrenzt. Die nachstationäre Behandlung darf sieben Behandlungstage innerhalb von vierzehn Tagen nach Beendigung der vollstationären Behandlung nicht überschreiten.
- (2) Die Frist von vierzehn Tagen, in der nachstationäre Behandlung möglich ist, kann in medizinisch begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem einweisenden Vertragsarzt verlängert werden.

§ 6 Unterrichtung des Vertragsarztes und Überlassung von Krankenunterlagen

- (1) Zur Unterstützung der Diagnostik und Behandlung und zur Vermeidung von Doppeluntersuchungen stellt der Vertragsarzt dem Krankenhaus alle für die stationäre Behandlung bedeutsamen Unterlagen hinsichtlich Anamnese, Diagnostik und ambulante Therapie - zusammen mit der Verordnung von Krankenhausbehandlung - zur Verfügung.
- (2) Das Krankenhaus hat den einweisenden Vertragsarzt unverzüglich über die vor- und nachstationäre Behandlung zu unterrichten. Eine telefonische Benachrichtigung genügt der Unterrichtungspflicht. Um die Möglichkeit der ambulanten Weiterbehandlung und Betreuung gemeinsam zu klären, soll der zuständige Krankenhausarzt den einweisenden Vertragsarzt oder einen vom Patienten zur Weiterbehandlung gewählten Vertragsarzt rechtzeitig einbeziehen.
- (3) Im übrigen gelten die Festlegungen des Vertrages zur gegenseitigen Unterrichtung über die Behandlung der Patienten sowie die Überlassung und Verwendung von Krankenunterlagen nach § 115 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V.

§ 7 Versorgung mit Arzneimitteln

Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der vor- und nachstationären Behandlung erforderliche Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln wird für die gesamte Dauer der vor- und nachstationären Behandlung vom Krankenhaus gewährt.

§ 8 Verordnung von Krankentransportleistungen

Wird von einem Krankenhausarzt ein Krankentransport zu Lasten einer Krankenkasse angeordnet, der im Rahmen einer vor- und nachstationären Behandlung im Krankenhaus erforderlich ist, so sind die Krankentransport-Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen zu beachten.

§ 9 Vergütung

Für die Vergütung vor- und nachstationärer Leistungen finden die Bestimmungen des § 115 a Abs. 3 SGB V Anwendung.

§ 10 Datenschutz und ärztliche Schweigepflicht

Die datenschutzrechtlichen Vorschriften und die ärztliche Schweigepflicht sind zu beachten.

§ 11 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.04.1996 in Kraft. Er kann von jedem Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von 1 Jahr zum Jahresende ganz oder teilweise gekündigt werden.
- (2) Dieser Vertrag kann auch ohne Kündigung im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit angepaßt werden.

Weimar, Erfurt, Chemnitz, Kassel, 14.03.1996

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen

Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen e. V.

AOK - Die Gesundheitskasse in Thüringen

BKK Landesverband Ost
- Landesrepräsentanz Thüringen -

IKK Landesverband Hessen-Thüringen

Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V.
- Landesvertretung Thüringen -

AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.
- Landesvertretung Thüringen -

Bundesknappschaft
- Verwaltungsstelle Chemnitz -

Krankenkasse für den Gartenbau für
die Landwirtschaftliche Krankenversicherung